

# Gewässerordnung des ASV Kleebachtal-Langgöns e.V. , Stand 2019

Bestimmungen für den Angler

## 1. Ausweispapiere der Vereinsmitglieder

Beim Angeln an den Vereinsgewässern haben die Mitglieder und Inhaber von Gastkarten folgende gültige Ausweispapiere mitzuführen: Gültiger Jahres-Fischereischein sowie Mitgliedsausweis/Angelerlaubnisschein bzw. gültige Gastkarte. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, sich am Vereinsgewässer die Ausweispapiere anderer Angler am Gewässer zeigen zu lassen.

## 2. Gewässerverunreinigung

Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem Gewässerwart auf schnellstem Wege zu melden. Nur schnellste Meldungen ermöglichen ein erfolgreiches Eingreifen. Auch nicht waidgerechtes, unkameradschaftliches Verhalten oder Verstöße gegen diese Gewässerordnung sind dem Vereinsvorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

## 3. Betreten des Ufers

a) Wiesen und bestellte Felder am Wasser dürfen nur an der Uferkante betreten werden. Wegen der Bedeutung des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke, ebenso die Sauberhaltung des Angelplatzes selbstverständliches Gebot. Für den durch das Betreten des Ufers entstandenen Schaden haftet der Verursacher.

b) Wer von einem verschmutzten Platz aus angelt, kann wie der Verursacher der Verunreinigung zur Rechenschaft gezogen werden.

## 4. Betreten des Gewässers

Das Baden und die Benutzung von Booten ist in oder auf unseren Gewässern grundsätzlich verboten. Am Gewässer ist Rücksicht auf andere Vereinskollegen zu nehmen.

## 5. Der Fang

a) Der Fischfang darf mit zwei Handangeln ausgeübt werden. Das Anlanden der Fische ist nur mit dem Kescher erlaubt. Der Fang von Köderfischen mit einer Fischesenke ist zulässig. Grundsätzlich verboten ist das Fangen von Fischen mit Netzen und Reusen.

b) Die Angeln müssen ständig unter Aufsicht stehen.

c) Mit einer Köderfischesenke gefangene Forellen, Hechte, Karpfen, Schleien und Zander sind ohne Rücksicht auf ihre Größe ins Wasser zurückzusetzen.

d) Eisangeln ist an keinem Vereinsgewässer gestattet.

## 6. Schonzeiten und Mindestmaße/Entnahmefenster für Vereinsgewässer

a) Aal	01.10. - 01.03.	unter 50 cm
Bachforelle	01.10. - 31.03.	unter 25 und über 60 cm
Gründling	15.04. - 30.06.	---

Hecht	01.11. - 15.04.	unter 50 cm
Karpfen (Teichform)	keine	unter 40 und über 80 cm
Karpfen (Wildform)	15.03. - 31.05.	unter 45 cm
Regenbogenforelle	keine	unter 25 cm
Rotfeder	15.03. - 31.05.	unter 20 cm
Schleie	01.05. - 30.06.	unter 25 cm
Zander	15.03. - 31.05.	unter 50 cm

Die **Bachforelle** und der **Karpfen (Teichform)** haben ein sogenanntes „Entnahmefenster“. Das bedeutet, dass Fische nur in dem genannten Maß entnommen werden dürfen. Kleinere und größere Exemplare sind zu schonen.

### **Absolutes Fangverbot**

**Amur/Graskarpfen** wurden in den Teichen gezielt besetzt, um die Wasserlinsen und Laichkraut zu bekämpfen. Aus diesem Grund gilt bis auf weiteres ein absolutes Fangverbot.

Die **Karausche/Bauernkarpfen** unterliegt generell dem absoluten Fangverbot.

### **Keinen Schonzeiten und Mindestmaßen unterliegen:**

Brachse (Blei), Flußbarsch, Rotaugen, Ukelei, Wels. Gefangene Welse müssen in jedem Fall entnommen werden!

- a) Für alle weiteren Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- b) Alle Maße gelten von der Maulspitze bis zum Schwanzende. Gefangene Fische sind vorsichtig mit nassen Händen vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte Fische sind sofort ins Wasser zurückzusetzen.
- c) Fische, die in Vereinsgewässern gefangen worden sind, dürfen nicht in vereinsfremde oder Privatgewässer ausgesetzt werden.

## **7. Begrenzung des Fanges**

- a) Es ist dem Angler verboten pro Woche mehr als

1 Karpfen

2 Schleien

4 Forellen

und pro Monat

1 Hecht oder Zander

1 Aal

zu entnehmen.

- b) Jegliche Art der Fangvermarktung ist ausdrücklich verboten und kann zum Ausschluss aus dem Verein führen.

## **8. Fangbuch**

Aufgrund von §9 HFischV und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Anzahl, Gewicht und Größe des Fanges Buch zu führen. Das Fangbuch ist

am Ende des Jahres dem Vorstand auszuhändigen. Wenn kein Fisch gefangen wurde, ist auch eine Information per Telefon oder eMail ausreichend.

### **9. Verstöße gegen die Gewässerordnung**

- a) Satzungsrelevante Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen die in der Satzung hierfür vorgesehenen Maßnahmen nach sich.
- b) Wird bei anderen Mitgliedern ein Fehlverhalten festgestellt, sind diese entweder darauf hinzuweisen das Verhalten zu unterlassen oder dem Vorstand zu melden.
- c) Werden Schwarzangler an den Gewässern erwischt, ist sofern möglich die Polizei zwecks Feststellung der Personalien zu rufen.

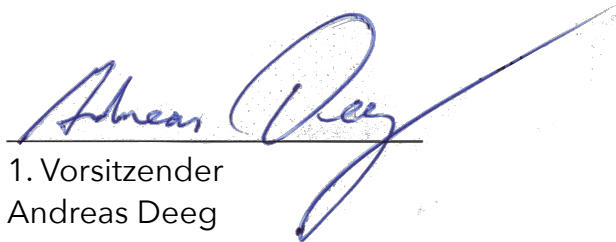
### **10. Landesfischereigesetz Hessen**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Fischereigesetzes sowie der Hessischen Fischereiverordnung.

### **11. Gültigkeit**

Diese Gewässerordnung tritt mit Genehmigung durch die JHV am 08.03.2019 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Langgöns, 11. Januar 2019



1. Vorsitzender  
Andreas Deeg



1. Gewässerwart  
Eduard Erlich